

	24.09.1984	Amtsblatt 17 vom 30.11.1984
1. Änderung	11.04.1991	Amtsblatt 7 vom 30.06.1991
2. Änderung	11.12.1997	Amtsblatt 6 vom 30.04.1998
3. Änderung	23.02.2005	Amtsblatt 3 vom 31.03.2005
4. Änderung	19.06.2014	Amtsblatt 8 vom 31.07.2014
5. Änderung		

Baumschutzsatzung der Gemeinde Calberlah

Aufgrund § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.12.2022, BGBl. I S. 2240) i.V.m. § 22 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG vom 19.2.2010, Nds. GVBl. S. 104 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) sowie § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG vom 17.12.2010, Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.10.2023, Nds. GVBl. S. 250) und den §§ 1,2,4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S.41) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119) hat der Rat der Gemeinde Calberlah in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

- Zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- als Beitrag zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Verbesserung der Lebensqualität, des Kleinklimas, der gesamt-klimatischen Bedingungen,
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für Tiere sowie
- wegen ihrer Bedeutung für die Erholung und das Naturerleben des Menschen

werden Bäume, Sträucher und freiwachsende Hecken nach Maßgabe dieser Satzung zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

§ 2

Geltungsbereich und Schutzgegenstand

- (1) Im Gebiet der Gemeinde Calberlah werden allgemein geschützt:
- a) Alle Laubbäume und Kiefern mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden; liegt der Baumkronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend, bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt.
 - b) Buchst. a) gilt auch für Einzelbäume der Arten Eibe, Rotdorn, und Weißdorn bei einem Mindeststammumfang von 50 cm.
 - c) Alle Großsträucher mit einer Höhe von mindestens 3 m sowie alle frei wachsenden Hecken. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindestlänge von 5 m und einer Mindesthöhe von 3 m.
 - d) Alle Bäume, Großsträucher und frei wachsenden Hecken, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen von Abs. 1 und 2 nicht erfüllt sind oder diese nach Abs. 2 vom Schutz ausgenommen wären.
 - e) Alle Ersatzpflanzungen gem. § 7 unabhängig von Gehölzart und Größe.
- (2) Ausgenommen sind:
- a) Pappeln, Aspen

- b) Alle Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien, Wildobstbäumen, sowie Obstbäumen entlang von Straßen und Wegen, die den Vorschriften des Abs. 1 entsprechen
- c) Alle Bäume, Großsträucher und freiwachsenden Hecken, die innerhalb eines Waldes nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) stehen bzw. aufgrund der §§ 22 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anderweitig unter Schutz gestellt sind.
- d) Alle Bäume, Großsträucher und freiwachsende Hecken, die von § 4 des Bundesnaturschutzgesetzes erfasst sind.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume, Sträucher und Hecken zu entfernen, zu beschädigen, zu beeinträchtigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Als Beschädigung und Beeinträchtigung im Sinne des Abs. 1 gelten auch wesentliche Eingriffe in die Baumkrone sowie Störungen des Wurzelbereiches geschützter Bäume, Sträucher und Hecken. Als Wurzelbereich bei Bäumen gilt regelmäßig die Bodenfläche unter der Baumkrone, bei Sträuchern und Hecken die tatsächlich bewachsene Bodenfläche.
Beschädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Vorschrift können insbesondere sein:
 - a) Entfernen von gesunden Starkästen mit mehr als 10 cm Durchmesser (entspricht 31,5 cm Astumfang gemessen an der Schnittstelle),
 - b) Kappungen und Höhenreduzierungen,
 - c) Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasser- und luftundurchlässigen Decke (zum Beispiel Asphalt, Beton u. ä.),
 - d) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - e) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, ölhaltigen oder bituminösen Stoffen, Säuren, Laugen, Düngemitteln oder anderen Chemikalien, Pestiziden oder anderen wachstumsbeeinträchtigenden Stoffen,
 - f) Austretenlassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - g) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln,
 - h) Anwenden von Streusalzen,
 - i) Verankerungen und Anbringen von Gegenständen, die die Bäume gefährden bzw. beschädigen,
 - j) Bodenverdichtungen durch die Lagerung von Materialien oder das Abstellen von Fahrzeugen im Wurzelbereich.

§ 4 Freistellungen

Nicht unter die Verbote des § 3 fallen:

- a) Fachgerechte Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen, bei denen die Kronenform des Baumes nicht wesentlich verändert wird und keine gesunden Starkäste mit mehr als 10 cm Durchmesser (entspricht 31,5 cm Astumfang gemessen an der Schnittstelle) entfernt werden.
- b) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung sowie der Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grün und Verkehrsflächen. Unter Pflegemaßnahmen ist auch das sogenannte "Auf-den-Stocksetzen" von Hecken im Abstand von 4 bis 8 Jahren maximal 1/3 pro Jahr zu verstehen. Die Durchführung dieser Maßnahme in häufigeren zeitlichen Abständen ist jedoch als Schädigung oder gar Zerstörung einer Hecke i.S. des § 3 anzusehen.

- c) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr, d.h. einer Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut (wie Leben, Gesundheit, nicht unwesentliche Vermögenswerte sowie andere strafrechtlich geschützte Güter), bei der objektiv erkennbar die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Sie sind der Gemeinde unverzüglich – spätestens jedoch am darauffolgenden Werktag – von den ausführenden Personen anzuzeigen.
- d) Arbeiten an vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Grünflächen. Schutzmaßnahmen sind in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung auszuführen.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - a) der/die Grundstückseigentümer/in oder sonstige Nutzungsberechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume, Sträucher oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er/sie sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
 - b) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann.
 - c) von einem Baum, einem Strauch oder einer Hecke Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind; die Gefahren können durch Vorlage eines Gutachtens eines/r für die Verkehrssicherung von Bäumen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nachgewiesen werden.
 - d) ein Baum, ein Strauch oder eine Hecke krank ist und die ökologische sowie orts- und landschaftsgestalterische Funktion weitgehend verloren hat und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
 - e) in Kleingärten eine überwiegend kleingärtnerische Nutzung nicht möglich oder unzumutbar erschwert ist, insbesondere wenn eine Kleingartenparzelle durch Baumkronen mit mehr als 20 % überdeckt wird.
- (2) Von den Verboten des § 3 kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn
 - a) durch eine Ersatzpflanzung eine ökologische Aufwertung eines Grundstückes erreicht wird, insbesondere durch eine Verbesserung
 - des Landschafts- und Ortsbildes,
 - der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
 - der Lebensbedingungen für Tiere,
 - des Kleinklimas;
 - b) ein Baum, ein Strauch oder eine Hecke das Wachstum anderer ökologisch wertvoller Gehölze behindert.
- (3) Von den Verboten des § 3 kann im Einzelfall Befreiung gewährt werden, wenn
 - 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6

Genehmigungsverfahren

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 5 ist vom Grundstückseigentümer / von der Grundstückseigentümerin oder sonstigen Nutzungsberechtigten bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Im Antrag sind Standort, Gehölzart und Stammumfang anzugeben. Dem Antrag ist ferner ein Lageplan beizufügen. Davon kann abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z.B. Lageskizze oder Foto) eine eindeutige Identifizierung möglich ist.
- (2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Komplexere Sachverhalte werden durch den Umwelt- und Wege-Ausschuss der Gemeinde Calberlah vorbereitet und durch Beschluss des Verwaltungsausschusses entschieden.
- (4) § 31 Baugesetzbuch bleibt unberührt, soweit Bäume, Sträucher und Hecken aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind.
- (5) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung sind grundsätzlich kostenpflichtig. Einzelheiten richten sich nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Calberlah und dem Kostentarif in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweis:

- Pächter und Mieter sollten beachten, dass für die Antragstellung die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers erforderlich ist.
- Bei Eigentümergemeinschaften ist die schriftliche Einverständniserklärung aller Eigentümer notwendig.
- Für Bäume und Großsträucher an Grundstücksgrenzen ist nur ein Antragsteller zulässig, und die Einverständniserklärung aller Eigentümer der Grenzgehölze sollte bei Antragstellung vorgelegt werden.

§ 7

Ersatzpflanzung, Ersatzzahlung

- (1) Wird die Beseitigung geschützter Bäume, Sträucher oder Hecken genehmigt, ist der/die Grundstückseigentümer/in oder sonstige Nutzungsberechtigte zu Ersatzpflanzungen oder, sofern eine Ersatzpflanzung nicht möglich ist, zur Leistung von Ersatz in Geld (Ersatzzahlung) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 verpflichtet.
- (2) Die Ersatzpflanzung ist vorrangig auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Gehölz stand.
In der Regel ist
 - ein Laubgehölz durch ein anderes gebietstypisches, standortgerechtes Laubgehölz wenigstens gleicher Ordnung,
 - ein Kiefergehölz durch ein anderes gebietstypisches, standortgerechtes Kiefergehölz wenigstens gleicher Ordnung
 zu ersetzen
 Je nach Stammumfang des entfernten Gehölzes müssen bei der Ersatzpflanzung die Bäume folgende Größe aufweisen:

Stammumfang in 1 m Höhe	
entfernter Baum	zu pflanzender Baum
50 – 89 cm	mind. 12 cm
90 – 119 cm	mind. 14 cm
≥ 120 cm	mind. 16 cm

Sträucher sollen bei der Pflanzung eine Höhe von 125 – 150 cm aufweisen.

- (3) Werden ökologisch sehr wertvolle Gehölze entfernt, kann abweichend von Absatz 2 auch eine höhere Anzahl von Ersatzpflanzungen bestimmt werden. Ökologisch sehr wertvolle Gehölze können Laubbäume und Kiefern ab einem Stammumfang von 150 cm sein.
- (4) Für abgestorbene Gehölze besteht keine Verpflichtung zu einer Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung. Eine Nachpflanzung wird empfohlen.
- (5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
- (6) Wenn Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück aus tatsächlichen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang möglich sind und der/die Grundstückseigentümer/in nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung verfügt, ist eine Ersatzzahlung festzulegen. Die Höhe der Ersatzzahlung richtet sich nach den finanziellen Aufwendungen für Beschaffung, Pflanzung und Entwicklungspflege. Sie betragen für
 - a) einen zu pflanzenden Baum

Stammumfang (Ersatzpflanzung) mindestens	Ausgleichszahlung für Bäume I. – III. Ordnung
12 cm	400,- €
14 cm	500,- €
16 cm	700,- €

Die vorstehenden Beträge basieren auf der Festlegung zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Satzung und bilden den Index 100. Sie erhöhen sich jährlich um den Indexwert 2,8.

- (7) Die Ersatzzahlungen sind an die Gemeinde Calberlah zu leisten. Sie sind zweckgebunden für gemeindliche Baumpflanzungen, für die Erhaltung geschützter Bäume und die Sanierung von Baumstandorten besonders wertvoller Bäume sowie für sonstige gemeindliche Naturschutzmaßnahmen möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.
- (8) Von den Ersatzpflanzungen und Ersatzzahlungen kann abgesehen werden, soweit dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 8 Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 3 ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung geschützte Bäume, Sträucher oder Hecken entfernt, schwer beschädigt oder derartiges vornehmen lässt, ist zu Ersatz nach § 7 verpflichtet.
- (2) Wer entgegen § 3 ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung geschützte Bäume, Sträucher oder Hecken beschädigt, beeinträchtigt oder in ihrer Erscheinungsform wesentlich verändert, ist verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er/sie zu Ersatz nach § 7 verpflichtet.
- (3) Hat ein/e Dritte/r ohne Einwilligung oder Duldung des/der Eigentümers/in oder Nutzungsberechtigten geschützte Bäume, Sträucher oder Hecken entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre typische Erscheinungsform verändert und steht dem/der Eigentümer/in beziehungsweise Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den/die Dritte/n zu, so ist der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines/ihres Ersatzanspruchs gegenüber dem/der Dritten verpflichtet. Er/Sie kann sich hiervon befreien, wenn er/sie gegenüber der Gemeinde die Abtretung des Ersatzanspruchs erklärt.
- (4) Hat der/die Grundstückseigentümer/in oder Nutzungsberechtigte die Folgenbeseitigung nicht selbst vorzunehmen, ist er/sie zur Duldung dieser Maßnahme durch den/die Dritte/n oder die Gemeinde Calberlah verpflichtet.

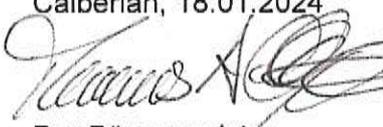
§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 43 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 des NAGBNatSchG bzw. des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) eine nach § 3 verbotene Handlung ohne erforderliche Erlaubnis (§ 5) begeht oder als Grundstückseigentümer/in oder sonstige/r Nutzungsberechtigte/r duldet,
 - b) Nebenbestimmungen einer Erlaubnis nach § 5 nicht erfüllt,
 - c) der Anzeigepflicht nach § 4 Buchst. c) Satz 2 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
 - d) eine nach § 7 auferlegte Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung nicht erfüllt,
 - e) entgegen § 8 Abs. 1 bis 3 einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung nicht nachkommt oder entgegen § 8 Abs. 4 Maßnahmen nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs.1 Buchst. a) kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- €, die Ordnungswidrigkeiten im Übrigen mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Gemeinde Calberlah als Geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung) vom 19.06.2014 außer Kraft.

Calberlah, 18.01.2024


Der Bürgermeister
Thomas A. Goltermann

